**Mündliche Anfrage Nr. 34**

des Bezirksverordneten **Martin Rutsch (Die Linke)**

**Sozialbestattungen im Bezirk**

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich beantworte die mündliche Anfrage des Bezirksverordneten Rutsch für das Bezirksamt wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| **1.** | Auf welchen Friedhöfen werden Sozialbestattungen vorgenommen? |
|  | **Antwort***Grundsätzlich werden auf allen Friedhöfen, bei denen Reihen- und Gemeinschaftsgräber vorhanden sind, die Kosten für die Grabkosten der Sozialbestattung übernommen. In Einzelfällen werden auch die Kosten für andere Grabstellen übernommen, z.B., wenn sie kostengünstiger sind oder bereits eine Grabstelle (Doppelgrab) existiert.* |
| **2.** | Können Sozialbestattungen in Einzelgräbern neben den anderen Reihengräbern durchgeführt werden oder existieren bestimmte, vorgesehene Bereiche dafür? |
|  | **Antwort***Die Frage kann vom Amt für Soziales nicht beantwortet werden. Der Träger der Sozialhilfe entlastet den Bestattungspflichtigen von der Kostentragung, entscheidet aber nicht über die Auswahl einer Grabstätte.*  |
|  |  |
|  | **Nachfragen:** |
| **1.** | Welche Voraussetzungen müssen für eine Sozialbestattung erfüllt sein?**Antwort***Neben der örtlichen Zuständigkeit und der Antragsfrist ist die erste Voraussetzung, dass eine Person zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist. Nicht verpflichtet ist eine Person, die aus einem Gefühl sittlicher Verpflichtung oder auf Wunsch der verstorbenen Person (aber ohne Rechtspflicht oder wirksam eingegangene vertragliche Verpflichtung) die Bestattung veranlasst; in diesen Fällen ist keine Übernahme der Kosten möglich. Grundsätzlich sind die Erben zur Kostentragung verpflichtet, soweit keine Bestattungsvorsorgevereinbarung vorliegt. Die Rangfolge kostenpflichtiger Personen ist in der Ausführungsvorschrift über Bestattungskosten nach § 74 SGB XII (AV-Soz-Bestattungskosten) geregelt.**Wenn eine Person tatsächlich kostenpflichtig sein sollte, ist eine weitere, zu überprüfende Voraussetzung, dass die Tragung der Bestattungskosten dem/der Verpflichteten nicht zuzumuten ist. Dabei wird die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person überprüft. Wenn das Ergebnis eintreten sollte, dass die Tragung der Kosten unzumutbar ist, werden die erforderlichen Kosten der Bestattung berücksichtigt.**Grundsätzlich sind Bestattungen nach Ordnungsrecht abzugrenzen. Hier ist das bezirkliche Gesundheitsamt zuständig.* |
| **2.** | Wie viele Sozialbestattungen fanden im letzten Jahr und in diesem Jahr statt?**Antwort***Im Jahr 2020 fanden 111 Sozialbestattungen statt. In 2021 waren es bisher 56 Sozialbestattungen.* |  |

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Berlin, den 23.06.2021

Matthias Steuckardt

Bezirksstadtrat